

1. *Strafprozeßordnung. StPO*

Anmerkung: Vgl. §§38-40 ZPO.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschluß dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz3 vorliegen.

Anmerkung: Zur Bekanntgabe von Prozeßdokumenten gegenüber dem Angeklagten vgl. den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 22.5. 1985 (LI Nr. 13/85 des MdJ).

§ 185

Öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verfloßen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Vierter Abschnitt

Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung

Vorbemerkung: Vgl. die Hinweise (insbes. Ziff. 11.1. und 2.) der 4. Plenartagung des OG vom 21.12. 1982 (OG-Inf. Nr. 1/1983 S. 3 ff.) und die Orientierungen (insbes. Ziff. III. L, 2., 5. und 6.) der 5. Plenartagung des OG vom 16.12. 1987 (OG-Inf. Nr. 1/1988 S. 5 ff.).

§ 187

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101,102 Absatz3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. 11.1. und 2. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lauten:

.11.

Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens

1. Prüfungspflichten des Gerichts

Die sorgfältige Wahrnehmung der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren (§§187ff. StPO) ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit und Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme. Die wichtigste Aufgabe des Gerichts im Eröffnungsverfahren ist die eigenverantwortliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts (§ 187 Abs. 3 StPO) in bezug auf die in der Anklageschrift erhobene Beschuldigung. Zur Entscheidung hierüber bedarf es der kritischen Prüfung der Anklageschrift und des ihr zugrunde liegenden Ermittlungsergebnisses.

Unter aktiver Mitwirkung der Schöffen ist festzustellen, ob die Ermittlungen vollständig geführt und die im Ermittlungsverfahren gesicherten Beweismittel geeignet sind, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt - einschließlich des entstandenen Schadens - aufzuklären und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu beurteilen. Die dazu notwendigen Beweismittel müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen. Deshalb ist es unzulässig, bei einem Ermittlungsergebnis, das keine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Beweisaufnahme bietet, das Hauptverfahren zu eröffnen, um diese Mängel in der Hauptverhandlung zu beheben.